



**GEMEINDE APEN**  
*natürlich lebenswert*

# PRESSE

**DER BÜRGERMEISTER**

Fachbereich Bürgerdienste,  
Standesamt, Bildung &  
Familie  
Frau Reinders

Tel.: 04489 / 73-31  
Fax: 04489 / 73-80  
reinders@apen.de  
Zimmer-Nr.: 1.04

8. Januar 2021

**Notbetreuung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Apen aufgrund COVID-19 ab dem 11.01.2021 – Eltern und Erziehungsberechtigte stehen vor einer großen Herausforderung**

**GEMEINDE APEN.** „Wir möchten mit unserem Angeboten und unseren Möglichkeiten so gut Helfen wie es geht“, so Bürgermeister Matthias Huber. Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen ist zunächst bis zum 31. Januar 2021 untersagt. Ausgenommen ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen. Die Vergabe der Plätze in der Notbetreuung erfolgt nach vorgegebenen Kriterien.

Ab sofort sind alle Anträge auf Notbetreuung in einer Kindertagesstätte schriftlich bei der Gemeinde Apen – Fachbereich Bürgerdienste, Standesamt, Bildung und Familie zu stellen. Anfragen können per E-Mail unter [kindergarten@apen.de](mailto:kindergarten@apen.de) oder telefonisch bei Frau Rosendahl (Tel. 04489/7334) erfolgen.

Die notwendigen Vordrucke (Erklärung der Erziehungsberechtigten, Arbeitszeitenbescheinigung) erhalten Sie per E-Mail, auf dem Postweg oder können direkt auf der Homepage der Gemeinde Apen [www.apen.de](http://www.apen.de) heruntergeladen werden. Individuelle Bescheinigungen vom Arbeitgeber sind nicht zulässig.

Sofern bereits im ersten Halbjahr eine Notbetreuung in Anspruch genommen wurde und sich am Arbeitsverhältnis nichts geändert hat, reicht die Vorlage der „Erklärung der Erziehungsberechtigten“ aus.

Für die Notbetreuung wird weiterhin ein Kostenbeitrag fällig werden. Für die, die eine Notbetreuung nicht in Anspruch nehmen, wird eine wohlwollende Kostenregelung angestrebt und abgestimmt.

Die Notbetreuung ist auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen. Ziel dieser Einschränkungen ist nach wie vor, die Verbreitung des COVID-19 zu verhindern bzw. dessen Ausbreitungsgeschwindigkeit zu verlangsamen. Aus diesem Grund unterliegt die Vergabe der Notbetreuung strengen Voraussetzungen.

Aufgenommen werden können nur Kinder bei denen mindestens ein erziehungsberechtigtes Elternteil in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist. Das bedeutet, dass die Person als systemrelevant und zwingend notwendig für den Betrieb eingestuft werden muss.

Daneben können Kinder, bei denen ein Unterstützungsbedarf (insbesondere Sprachförderbedarf) besteht, einen Betreuungsplatz erhalten.

Zudem können Kinder, die zum kommenden Schuljahr 2021/2022 schulpflichtig werden, in die Notbetreuung aufgenommen werden.

Ebenfalls berücksichtigt werden Kinder in Situationen, die als besonderer Härtefall zu bewerten sind, beispielsweise eine drohende Kündigung, ein erheblicher Verdienstausschlag oder eine drohende Kindeswohlgefährdung.

Daneben ist auch zu prüfen, ob eine anderweitige Betreuung oder eine anderweitige Arbeitseinteilung möglich ist oder ob der Jahresurlaub bzw. Überstunden genommen werden können.

Angesichts der SARS-CoV2-Pandemie kann der bestehende Anspruch in manchen Fällen nicht ausreichen. Deshalb wird der Bund gesetzlich regeln, dass das Kinderkrankengeld im Jahr 2021 für 10 zusätzliche Tage pro Elternteil (20 zusätzliche Tage für Alleinerziehende) gewährt wird. Der Anspruch soll auch für die Fälle gelten, in denen eine Betreuung des Kindes zu Hause erforderlich wird, weil der Kindergarten pandemiebedingt geschlossen ist oder bzw. der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wurde.

Ein Anspruch auf Notbetreuung besteht nicht. Plätze können nur im Rahmen der vorhandenen Ressourcen vergeben werden.

Vor dem Hintergrund, dass das Land Niedersachsen die Entwicklung der SARS-CoV2-Pandemie kurzfristig neu beurteilt, können sich auch im Rahmen der Notbetreuung immer wieder Neuerungen ergeben.